

Geschäftsverzeichnisnr. 7394
Entscheid Nr. 125/2020 vom 24. September 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 2, 6 und 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 « zur Einführung einer Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände », abgeändert durch die Dekrete vom 12. Mai 2005, 17. Januar 2008 und 30. April 2009, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. März 2020, dessen Ausfertigung am 8. Mai 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2, 6 und 7 des wallonischen Dekrets vom 27. Mai 2004 zur Einführung einer Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände, abgeändert durch das Dekret vom 12. Mai 2005, das Programmdekret vom 23. Februar 2006, das Dekret vom 17. Januar 2008 und das Dekret vom 30. April 2009, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem sie dahin ausgelegt werden, dass sie das Festlegen des Zeitraums zwischen zwei aufeinander folgenden Feststellungen des Bestehens eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes ausschließlich dem Ermessen der Wallonischen Region überlassen und demzufolge zu einer unterschiedlichen Besteuerung von Steuerpflichtigen, die sich in vergleichbaren oder sogar identischen Situationen befinden, oder zu einer identischen Besteuerung von Steuerpflichtigen, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden, führen? ».

Am 3. Juni 2020 haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtsache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 2, 6 und 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 « zur Einführung einer Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände » (nachstehend: Dekret vom 27. Mai 2004), abgeändert durch das Dekret vom 12. Mai 2005, das Dekret vom 17. Januar 2008 und das Dekret vom 30. April 2009, mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung.

B.2. In der auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbaren Fassung bestimmen die Artikel 2, 5, 6 und 7 des Dekrets vom 27. Mai 2004:

« Art. 2. Der Tatbestand, der zur Steuerschuld führt, ist das Fortbestehen von Gewerbebetriebsgeländen in ihrem stillgelegten Zustand im Sinne von Artikel 7 §§ 2 und 3.

Unter ‘ stillgelegtem Gewerbebetriebsgelände ’ versteht man eine Katasterparzelle oder eine Gruppe Katasterparzellen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

a. die Katasterparzelle oder Gruppe von Katasterparzellen muss eine Fläche über 5 000 m<sup>2</sup> nach Abzug der in Artikel 3 aufgeführten Flächen aufweisen;

b. auf dieser Katasterparzelle oder Gruppe von Katasterparzellen muss sich mindestens ein Gebäude befinden.

Als Gebäude gilt jede in den Boden eingearbeitete Konstruktion;

c. die Katasterparzelle oder Gruppe von Katasterparzellen muss für eine wirtschaftliche Tätigkeit industrieller, handwerklicher, landwirtschaftlicher, gartenbaulicher, gewerblicher oder dienstleistungsbezogener Art benutzt worden sein;

d. es wird keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr in mindestens einem Gebäude ausgeübt, ohne dass dieses Gebäude Gegenstand einer neuen Zweckbestimmung ist bzw. gewesen ist.

Gilt als neue Zweckbestimmung im Sinne des vorliegenden Dekrets die Bestimmung für Wohnzwecke, Bauten und Einrichtungen öffentlichen Dienstes oder gemeinschaftliche Einrichtungen, für sozial-kulturelle Einrichtungen oder touristische bzw. Freizeitausrüstungen, wenn diese Zweckbestimmung den gesetzlichen Bestimmungen, die die Ausübung einer solchen Tätigkeit am Standort regeln, genügt.

Gilt nicht als ausgeübt im Sinne der vorliegenden Bedingung die Tätigkeit jeder natürlichen oder juristischen Person, die den gesetzlichen Bestimmungen, die die Ausübung ihrer Tätigkeit regeln, nicht genügt.

Wenn das stillgelegte Gewerbebetriebsgelände ein oder mehrere Gebäude umfasst, wo keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird, ohne dass diese Gebäude Gegenstand einer neuen Zweckbestimmung sind bzw. gewesen sind, und zugleich ein oder mehrere Gebäude umfasst, wo eine wirtschaftliche Tätigkeit noch ausgeübt wird, oder die Gegenstand einer neuen Zweckbestimmung sind oder gewesen sind, ist dieser Standort nur dann steuerpflichtig, wenn die Gesamtfläche am Boden der Gebäude, wo keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird, ohne dass diese Gebäude Gegenstand einer neuen Zweckbestimmung sind bzw. gewesen sind, 50 % der Gesamtfläche am Boden der gesamten Gebäude überschreitet;

e. mindestens ein Gebäude, in dem keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird, ohne dass dieses Gebäude Gegenstand einer neuen Zweckbestimmung ist bzw. gewesen ist, muss einen Mangel bzw. mehrere Mängel aufweisen.

Im Sinne des vorliegenden Dekrets gelten als Mängel die Schädigungen an den Außenmauern, Einfriedungen, Schornsteinen, Bedachungen, Dachstühlen, am Außenholzwerk, an den Gesimsen oder Dachrinnen ».

« Art. 5. Steuerpflichtig ist der Eigentümer von bzw. der Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts an einem am Datum des zweiten in Artikel 7, § 2, Absatz 2 erwähnten Feststellungsprotokolls oder jedes späteren jährlichen Feststellungsprotokolls im Sinne von Artikel 7, § 3, Absatz 2 stillgelegten Gewerbebetriebsgelände oder einem Teil davon.

[...]

Art. 6. Der Besteuerungszeitraum ist das Jahr, im Laufe dessen ein zweites in Artikel 7 § 2, Absatz 2 erwähntes Feststellungsprotokoll oder ein späteres jährliches Feststellungsprotokoll im Sinne von Artikel 7 § 3 Absatz 2 aufgenommen wird, durch welches das Bestehen eines Gewerbebetriebsgeländes, das in seinem stillgelegten Zustand beibehalten wird, festgestellt wird.

In Abweichung von Artikel 19, Absatz 2 des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen wallonischen Abgaben fällt das Veranlagungsjahr für die Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände in der Wallonischen Region mit dem Besteuerungszeitraum zusammen.

Die Steuer kann bis zum 30. Juni des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem das zweite Feststellungsprotokoll oder ggf. jedes jährliche spätere Feststellungsprotokoll aufgenommen worden ist, in die Heberolle eingetragen werden.

Art. 7. § 1. Die von der Regierung bezeichneten Beamten erstellen ein Protokoll, das das Bestehen eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes feststellt.

Die von der Regierung bezeichneten Beamten stellen dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts an dem Gelände oder an einem Teil davon innerhalb sechzig Tagen das Feststellungsprotokoll per Einschreiben zu.

Der Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts an dem Gelände oder an einem Teil davon kann seine Bemerkungen den von der Regierung bezeichneten Beamten innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum des Wirksamwerdens dieser in Absatz 2 erwähnten Zustellung, so wie gemäß Artikel 1, § 3 berechnet, schriftlich mitteilen.

§ 2. Eine zweite Kontrolle wird mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des in § 1 erwähnten Feststellungsprotokolls vorgenommen.

Wenn infolge der in Absatz 1 erwähnten Kontrolle ein zweites Protokoll zur Feststellung des Bestehens eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes erstellt wird, so wird betrachtet, dass das stillgelegte Gewerbebetriebsgelände in seinem stillgelegten Zustand im Sinne des Artikels 2 beibehalten wird.

§ 3. Jährlich wird eine Kontrolle mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des vorigen Feststellungsprotokolls vorgenommen.

Wenn ein neues Protokoll zur Feststellung des Bestehens eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes erstellt wird, so wird betrachtet, dass das stillgelegte Gewerbebetriebsgelände in seinem stillgelegten Zustand im Sinne des Artikels 2 beibehalten wird.

§ 4. Die Regierung erlässt das Muster der in den §§ 1 bis 3 erwähnten Feststellungsprotokolle ».

B.3.1. Durch das Dekret vom 27. Mai 2004 wird eine Steuer eingeführt, wobei der Tatbestand, der zur Steuerschuld führt, das Fortbestehen eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes ist, das der Definition in Artikel 2 entspricht.

B.3.2. Das Veranlagungsverfahren beruht auf einem System einer doppelten Feststellung (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2003-2004, Nr. 699/1, S. 3). Zunächst erstellen die von der Wallonischen Regierung benannten Beamten eine erste Feststellung über das Bestehen eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes. Diese Feststellung wird dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts an dem ganzen oder einem Teil des Geländes notifiziert, der seine Bemerkungen und Kommentare innerhalb von einem Monat schriftlich darlegen kann.

Sodann wird eine zweite Kontrolle mindestens zwölf Monate nach der Erstellung der ersten Feststellung durchgeführt. Wenn nach dieser Kontrolle in einer zweiten Feststellung das Bestehen eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes festgestellt wird, wird vom « Fortbestehen » des stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes im Sinne von Artikel 2 des Dekrets vom 27. Mai 2004 ausgegangen. Der Steuertatbestand ist dann festgestellt.

In der Folge wird jährlich mindestens zwölf Monate nach der Erstellung der vorangegangenen Feststellung eine Kontrolle durchgeführt. Wenn eine neue Feststellung über das Bestehen und somit das Fortbestehen des stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes erstellt wird, wird nach einer solchen Kontrolle der Steuertatbestand erneut festgestellt.

B.3.3. Der Besteuerungszeitraum entspricht dem Jahr, in dessen Verlauf eine zweite Feststellung oder eine spätere jährliche Feststellung des Fortbestehens eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes erstellt wird.

B.3.4. Das Steuerjahr deckt sich mit dem Besteuerungszeitraum. Die Steuer kann bis zum 30. Juni des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die zweite Feststellung über das Fortbestehen des stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes oder gegebenenfalls eine spätere jährliche Feststellung stattgefunden hat, in die Heberolle eingetragen werden.

B.4. Wie der vorliegende Richter feststellt, kann der Zeitraum zwischen zwei Feststellungen des Fortbestehens des stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes von Steuerpflichtigem zu Steuerpflichtigem unterschiedlich sein.

B.5. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof sowohl zu einem Behandlungsunterschied als auch zu einer Gleichbehandlung befragt.

Der Behandlungsunterschied besteht in einer unterschiedlichen Steuerveranlagung von Steuerpflichtigen, die sich in identischen Situation befinden, insofern es die fraglichen Bestimmungen dem Ermessen der Steuerverwaltung überlassen, den Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Feststellungen des Fortbestehens eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes festzulegen.

Die Gleichbehandlung besteht in einer identischen Steuerveranlagung von Steuerpflichtigen, die sich in unterschiedlichen Situation befinden, ebenso insofern es die fraglichen Bestimmungen dem Ermessen der Steuerverwaltung überlassen, den Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Feststellungen des Fortbestehens eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes festzulegen.

B.6. Der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Behandlungsunterschied existiert nicht, denn die Steuerpflichtigen, die unter Einhaltung des Veranlagungsverfahrens des Dekrets vom 27. Mai 2004 Gegenstand einer zweiten Kontrolle oder einer späteren Kontrolle sind, werden nicht unterschiedlich veranlagt.

Zum einen geht aus Artikel 7 §§ 2 und 3 des Dekrets vom 27. Mai 2004 hervor, dass eine zweite Kontrolle mindestens zwölf Monate nach Erstellung der ersten Feststellung über das Bestehen eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes durchgeführt werden muss und dass jede weitere Kontrolle jährlich und mindestens zwölf Monate nach der vorangegangenen Feststellung durchgeführt wird.

Wie der vorliegende Richter feststellt, muss die Wallonische Steuerbehörde also jedes Jahr eine Kontrolle vornehmen, sodass der Zeitraum zwischen zwei Feststellungen theoretisch von zwölf Monaten und einem Tag bis zu fast 24 Monaten schwanken kann.

Zum anderen bestimmt Artikel 6 desselben Dekrets, dass sich der Besteuerungszeitraum über das ganze Jahr erstreckt, in dessen Verlauf die zweite Feststellung oder die spätere jährliche Feststellung erstellt wird.

B.7. Daraus folgt, dass es keine unterschiedliche Veranlagung geben kann, selbst wenn diese Kontrollen zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden, wenn man davon ausgeht, dass die Kontrollen, die auf eine erste Feststellung folgen, unter Einhaltung des in dem Dekret festgelegten Veranlagungsverfahrens und folglich im Verlauf desselben Besteuerungszeitraums durchgeführt werden. Die Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände wird nämlich für einen bestimmten Besteuerungszeitraum geschuldet, wobei der Zeitpunkt, zu dem die zweite Feststellung oder jede weitere Feststellung nach einer vorangegangenen Feststellung im Laufe des Besteuerungszeitraums erstellt wird, keine Rolle spielt.

B.8. Schließlich ist die Vorabentscheidungsfrage noch so zu verstehen, dass sie sich auf eine Gleichbehandlung aufgrund einer identischen Veranlagung von Steuerpflichtigen bezieht, die unter Einhaltung des Dekrets vom 27. Mai 2004 zu unterschiedlichen Zeitpunkten während desselben Besteuerungszeitraums kontrolliert worden sind, sodass sich die Zeiträume zwischen zwei aufeinander folgenden Feststellungen von Steuerpflichtigem zu Steuerpflichtigem etwas variieren können.

Mit diesem Aspekt der Vorabentscheidungsfrage legt der vorlegende Richter dem Gerichtshof in Wirklichkeit einen Behandlungsunterschied zwischen Steuerpflichtigen in Bezug auf den Zeitpunkt der zweiten Kontrolle oder der späteren Kontrolle zur Prüfung vor.

Dieser Behandlungsunterschied hat seinen Ursprung nicht im Dekret vom 27. Mai 2004, sondern in einer Praxis der Steuerverwaltung, die sich der Kontrolle des Gerichtshofs entzieht.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 2, 6 und 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 « zur Einführung einer Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände », abgeändert durch das Dekret vom 12. Mai 2005, das Dekret vom 17. Januar 2008 und das Dekret vom 30. April 2009, verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût